

Begründung des Beförderungsmittels (Beispiele)

Nicht die Diagnose begründet die „zwingende medizinische Notwendigkeit“, sondern Art und Ausmaß der Funktionsstörung. Die Diagnose (ggf. ICD-100) muss nur angegeben werden, wenn die „zwingende medizinische Notwendigkeit“ nicht aus der Funktionsstörung ersichtlich ist.

„Zwingende medizinische Notwendigkeit“	Beispiele für KTW	Beispiele für RTW/NAW
Störung des Bewusstseins	Wachkomapatient, Demenz	Hirnblutung, Intoxikation
Störung der Atmung/Gasaustausch	COPD mit Belastungs-Dyspnoe	Asthmaanfall, Lungenembolie, Lungenödem
Störung des Kreislaufs	liegende Infusion und kreislaufstabil	frischer Herzinfarkt, Kollapsgefahr, Hypertonie
sonstige Schädigungen		Intoxikationen
Schmerzsymptomatik	Lumbago	Mesenterialinfarkt; starke, akute Schmerzen
Lagerungsaufwand/Tragetechniken	Dekubitus, Osteoporose	akute Frakturen, akute Lähmungen
Überwachung medizinischer Geräte	stabiler Patient mit Infusion, Tracheostoma	beatmeter Patient, Medikation über Perfusor
Blutungsgefahr	gestillte Blutung	Ösophagusvarizenblutung, Aneurysma
ansteckende Erkrankung (auch Verdacht)	Hepatitis C-Ausscheider	Meningitis (zeitkritisch)
hygienische Besonderheiten	Erbrechen, Diarrhoe, infizierte Wunden (MRSA), Infektionstransporte allgemein	Verbrennungen, offene Wunden (nach Unfall)
psychische Erkrankungen	Psychose, Depression	Suizidgefahr, akuter Stupor
zusätzliche Verschlimmerungen	grundsätzliche Gefahr einer allgemeinen Verschlechterung	Krampfanfall, Schmerzsymptomatik

Diagnosen, bei denen nach Anordnung für die Leitstelle auf jeden Fall ein RTW + NEF bzw. RTW + RTH eingesetzt wird
 >>> Grundlage: Notarztindikationskatalog (NAIK) des Rhein-Erft-Kreises

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Bewusstseinslage: | Koma, Bewusstlosigkeit, Bewusstseinstäubung, cerebrale Blutungen, nicht ansprechbar |
| 2. Kreislauf: | Kreislaufstillstand, AKS, hypertensive Krise, Rythmusstörungen, Schock, unstillbare Blutungen |
| 3. Atmung: | Atemstillstand, Atemnot |
| 4. Verletzungen: | Amputationen; Wirbelsäulen-/Schädel-Hirn-Verletzungen; offene Thorax-/Bauchverletzung; stumpfes Trauma mit Atemnot; komplexe, komplizierte offene Frakturen |
| 5. notfallbezogene Indikation: | Sturz aus >3m Höhe, Einklemmung, Verschüttung, Explosionsunfälle, thermische-/chemische Unfälle, Unfall mit Kindern, Geiselnahme, kriminelle Delikte, Unfälle mit unbekannter Anzahl Verletzter |
| 6. Geburt, starke vaginale Blutungen | |
| 7. Schlaganfall | 11. Elektrounfälle |
| 8. pädiatrische Notfälle | 12. Ertrinken, Eisenbruch |
| 9. drohender Suizid | 13. starke Schmerzzustände jedweder Ursache |
| 10. Vergiftungen | 14. Verdacht auf akut lebensbedrohliche Situation |



Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport oder einfache Krankenfahrt




Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen bestehen für den Transport von Patienten bzw. hilfsbedürftigen Personen unterschiedliche Gesetzesgrundlagen und Beförderungsmittel. In allen Fällen besteht das Ziel eines Transportes darin, das für den gesundheitlichen Zustand des zu transportierenden Patienten bzw. der hilfsbedürftigen Person erforderliche Beförderungsmittel zielbewusst auszuwählen. Bei Notfallpatienten, bei denen die Durchführung notfallmedizinischer und lebensrettender Maßnahmen und der zeitnahe Transport in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus das bestimmende Moment ist, erfolgt die Beförderung mittels Rettungswagen und ggf. unter notärztlicher Begleitung.

Im Hinblick auf die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, bei denen die Beförderung das bestimmende Moment ist, bestehen in Nordrhein-Westfalen zwei unterschiedliche Systeme mit unterschiedlicher Zielrichtung. Durch Taxen, Mietwagen und Liegendtaxen, aber auch durch private Kraftfahrzeuge können Krankenfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz durchgeführt werden. Zu den Mietwagen zählen auch Beförderungsmittel mit behindertengerechter Einrichtung. Krankenfahrten sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass eine medizinisch-fachliche Betreuung des Patienten bzw. der Person nicht stattfindet und der Patient keiner besonderen Einrichtung eines Krankentransportwagens bedarf. Ist dies jedoch der Fall, dann ist die Transportdurchführung im Sinne eines qualifizierten Krankentransportes mittels Krankentransportwagen und nach dem Rettungsdienstgesetz NRW mit qualifiziertem, medizinischem Assistenzpersonal erforderlich.

Als Träger des Rettungsdienstes möchte ich die zuständigen Stellen im Rhein-Erft-Kreis mit diesem Flyer umfangreich über die zur Verfügung stehenden Beförderungsmittel informieren und Ihnen eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl des richtigen Beförderungsmittels zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger an die Hand geben.


Werner Stump
Landrat

Welches Transportmittel braucht der Patient?

Transportart (Rechtsgrundlage)	KrankenFAHRT (Personenbeförd.-Gesetz)	KrankenTRANSPORT (Rettungsgesetz NRW)	NotfallRETTUNG (Rettungsgesetz NRW)	
Transportmittel	Taxi, Mietwagen, Liegendmietwagen, Behindertentransport	Krankentransportwagen (KTW) – (sog. qualifizierter KT)	Rettungswagen (RTW)	Notarztwagen (NAW) RTW+NEF bzw. RTH
Zielgruppe	Kranke mit eingeschränkter Gehfähigkeit, die keiner Überwachung oder Betreuung bedürfen und ohne med.-fachliche Hilfe das Transportfahrzeug benutzen können	Kranke mit fachlicher Betreuung/besonderer Ausstattung (DIN EN 1789)	(Notfall-)Patienten mit Verschlechterungsrisiken	(Notfall-)Patienten mit Verschlechterungsrisiken und ggf. Behandlungsnotwendigkeit VITALE BEDROHUNG
Risikomanagement (Beobachtung des Patienten)	nein	Verschlechterung erkennen, Erste Hilfe leisten, weitere Hilfe anfordern	Verschlechterung der Vitalfunktion ohne Medikamente beherrschen	alle Risiken
(Med. Fachpersonal erf.) wichtig: ankreuzen!	Das Kreuz in diesem Feld und die Bezeichnung (R-San/R-Ass/NA) bestimmen letztendlich das Transportmittel.			
	nein	ja (Rettungssanitäter)	ja (Rettungsassistent)	ja (Notarzt)
med.-fachgerechtes Heben und Tragen sowie Lagerung und Schienung	nein	ja	ja	ja
Sauerstoff		ja	ja	ja
Desinfektionsmöglichkeit		ja	ja	ja
Infusionsüberwachung		ja (nicht Inf.-pumpen)	ja	ja
Erweitertes Monitoring	nein		ja	ja
Geräte z. Lebensrettung		nein	ja	ja
Medikam.-gabe, Narkose			nein	ja
Verordnungsfähigkeit (Begründungen – siehe Rückseite)	nur zu best. Leistungen (z.B. prä-/post-Op, Bestrahlung, Dialyse): <u>vorher</u> Genehmigung der KK	ja (Bei ambulanten Fahrten: <u>vorher</u> Genehmigung der KK)	ja	ja
Haftung	keine*	ab Übernahme des Patienten: Rettungsdienstleister		
Schweigepflicht	keine Verpflichtung	unterliegen als medizinisches Personal der Datenschutzverpflichtung		

* Ausnahme: Die vom Arzt zu verantwortende Auswahl des Transportmittels war medizinisch nicht sachgerecht und infolge dieser „Fehlentscheidung“ ist ein Gesundheitsschaden des Patienten auf dem Transport eingetreten.

modif. nach Prof. Lechleuthner 2005

** Medizinisch-fachgerechtes Heben und Tragen ist als eine Maßnahme zu verstehen, die zur Verhinderung von Schmerzen und gesundheitlichen Schäden dient.

Anforderung über:	diverse private Anbieter	Leitstelle REK: 1 92 22	Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises (REK): 112
		diverse private Anbieter	

Die Inhalte zu den Themen „Welches Transportmittel braucht der Patient?“ und „Begründung des Beförderungsmittels (Beispiele)“ wurden von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe übernommen.